OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750697/3/BP/CK

Datum:
Linz, 30. Juli 2019

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des S I, geb. x, StA. N, vertreten durch L I, x 29/2/11, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 17. Juni 2019, GZ: BA-4-AEG/71878, betreffend die Abweisung des Erstantrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 17. Juni 2019, GZ: BA-4-AEG/71878, wies der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 23. August 2018 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ ab.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf über keinen gesicherten Lebensunterhalt verfüge. Die Ehefrau des Bf erziele das vorgelegte Einkommen ausschließlich aus Sozialhilfeleistungen. Weitere Einkommensnachweise seien nicht nachgereicht worden.
Weiters würde der Aufenthalt des Bf die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden, da der Bf mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 7. Juni 2018, GZ: 37 Hv 45/18w, rechtskräftig wegen §§ 28a Abs. 1 2. Fall, 28a Abs. 1 3. Fall, 28a Abs. 2 Z 3, 28a Abs. 1 5. Fall, 28a Abs. 2 Z 3, 27 Abs. 1 Z 1 1. Fall, 27 Abs. 1 Z 1 2. Fall Suchtmittelgesetz (SMG) zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten, davon acht Monate unbedingt, verurteilt worden sei. Der Bf habe zumindest von Sommer 2016 bis 5. Februar 2018 große Mengen Suchtgift in mehreren Fahrten mit dem Zug von I nach Österreich transportiert. Es handle sich um zumindest 7.000 g Cannabiskraut, was das Fünfzehnfache der Grenzmenge überschreite. Er habe verschiedenen Abnehmern den gewinnbringenden Verkauf überlassen oder direkt verkauft. Die Justizanstalt Linz habe die Entlassung des Bf mit 20. August 2018 bestätigt. Die Probezeit sei mit drei Jahren festgelegt worden. Nach der Entlassung sei der Bf sofort am 21. August 2018 nach I ausgereist. Ein aufrechtes Familienleben habe seit zumindest 5. Februar 2018 nicht (mehr) bestanden, weshalb Art. 8 EMRK nicht zur Anwendung komme.
Darüber hinaus liege kein Nachweis für einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz vor.
Zuletzt habe der Bf kein Sprachdiplom auf A1-Niveau, sondern lediglich die Anmeldebestätigung zur Prüfung, vorgelegt.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in der dieser ausführte, dass er seit 2015 mit seiner Ehefrau L I zusammen und seit 2017 mit dieser verheiratet sei. Am 4. November 2016 sei der gemeinsame Sohn J I geboren worden. Der Bf habe am 28. Juni 2019 die Deutschprüfung absolviert, müsse aber zwei bis drei Wochen auf das Ergebnis warten. Er bereue seinen Fehler, für den er acht Monate in Haft gewesen sei, zutiefst und würde diesen nicht nochmals begehen. Der Bf bitte um eine Chance seinen Sohn aufwachsen zu sehen und wolle beweisen, dass er die Gesetze des österreichischen Staates akzeptieren und sich eingliedern werde.

I.3. Mit Schreiben vom 18. Juli 2019, eingelangt am 22. Juli 2019, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen ließen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art. 6 EMRK sowie Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf, welcher n Staatsbürger ist, stellte am 23. August 2018 bei der Österreichischen Botschaft in R einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ gemäß § 47 NAG. Der Bf hat einen gültigen Aufenthaltstitel für I von 19. April 2017 bis 18. April 2022 inne.

Seit 2015 sind der Bf und seine nunmehrige Ehefrau, eine österreichische Staatsbürgerin, ein Paar. Am x kam der gemeinsame Sohn zur Welt. Am 7. Oktober 2017 heirateten die beiden in L. Von 16. Oktober 2017 bis 15. Dezember 2017 war der Bf gemeinsam mit seiner Ehefrau mit Hauptwohnsitz in der x 29/S 2/11, L, gemeldet. Später war der Bf erneut von 22. Jänner 2018 bis 21. August 2018 mit Hauptwohnsitz an der genannten Adresse gemeldet. Von 6. Februar 2018 bis 20. August 2018 war der Bf mit Nebenwohnsitz in x, x 9, L, gemeldet. Seit 14. März 2019 hat der Bf seinen Nebenwohnsitz in der x 29/S 2/11, L, gemeldet.

Der Bf wurde vom Landesgericht Linz am 7. Juni 2018, GZ: 37 Hv 45/18w, schuldig gesprochen, im Zeitraum von zumindest Sommer 2016 bis 5. Februar 2018 in L und andernorts vorschriftswidrig Suchtgift in einer insgesamt das Fünfzehnfache der Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge, und zwar insgesamt zumindest 7.000 g Cannabiskraut aus I aus- und nach Österreich eingeführt zu haben, indem er dieses in mehreren Fahrten in Teilmengen bis zu einem Kilogramm mit dem Zug von I nach Österreich transportierte (Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 2. und 3. Fall, Abs. 2 Z 3 SMG). Weiters wurde er schuldig gesprochen, in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit seiner Ehefrau L I in zahlreichen Teilübergaben abzüglich sichergestellter 20 g Cannabiskraut teils unbekannten sowie bekannten und im Urteil näher angeführten Abnehmern im Zeitraum von zumindest Sommer 2016 bis 5. Februar 2018 in Linz und andernorts vorschriftswidrig Suchtgift durch gewinnbringenden Verkauf überlassen zu haben (Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 5. Fall, Abs. 2 Z 3 SMG). Zudem wurde er schuldig gesprochen, in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit seiner Ehefrau L I bis zur Sicherstellung durch Beamte des SPK L am 5. Februar 2018 Suchtgift, und zwar 20 g Cannabiskraut, welches der Bf durch den zuvor dargestellten Schmuggel erworben hatte, besessen zu haben (Vergehen des unerlaubten Umganges mit Suchtgiften nach § 27 Abs. 1

Z 1 1. und 2. Fall SMG). Der Bf wurde zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten, wovon 16 Monate unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurden, verurteilt. Die Vorhaft von 5. Februar 2018 bis 7. Juni 2018 wurde angerechnet. Der Bf wurde am 20. August 2018 entlassen.

Laut Bestätigung des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 17. Juni 2019 erhielt die Ehefrau des Bf im Jahr 2019 insgesamt 3.842,01 Euro zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnungsbedarfs (bedarfsorientierte Mindestsicherung). Der Bf werden als gesetzliche Vertreterin der beiden nicht vom Bf stammenden Kinder Unterhaltsvorschusszahlungen seitens der öffentlichen Hand gewährt. Es liegen keine Nachweise vor, wonach ein weiteres Einkommen des Ehepaars vorliegt. Die Ehefrau des Bf ist bei der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse versichert.

Der Bf hat sich zur Prüfung A1 – ÖSD Zertifikat Deutsch A1 am 28. Juni 2019 im WIFI Linz angemeldet. Er hat die Prüfung nicht bestanden.

Es liegt eine zeitlich unbefristete Vollmacht des Bf als Vollmachtgeber an seine Ehefrau als Vollmachtnehmerin u.a. zur Zustellung von Schriftstücken vor.

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde, weswegen eine weitergehende Beweiswürdigung nicht erforderlich ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 47 Abs. 1 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 68/2013 sind Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. ist Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.

Gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 NAG darf einem Fremden ein Aufenthaltstitel nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet. Gemäß § 11 Abs. 4 Z 1 NAG widerstreitet der Aufenthalt eines

Fremden dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde.

Gemäß § 11 Abs. 2 Z 3 NAG darf einem Fremden ein Aufenthaltstitel nur erteilt werden, wenn der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 leg. cit. darf einem Fremden ein Aufenthaltstitel nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte.
Gemäß Abs. 5 leg. cit. führt der Aufenthalt eines Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft, wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

Gemäß § 21a Abs. 1 NAG haben Drittstaatsangehörige mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms einer durch Verordnung gemäß Abs. 6 oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

Gemäß § 9b Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung (NAG-DV), BGBl. II Nr. 451/2005 in der Fassung BGBl. II Nr. 81/2019, entsprechen Kenntnisse der deutschen Sprache zur elementaren

Sprachverwendung auf einfachstem Niveau im Sinne des § 21a Abs. 1 NAG dem A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen, Berlin u.a., Langenscheidt 2001). Gemäß Abs. 2 leg. cit. gelten als Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse im Sinne des § 21a Abs. 1 NAG allgemein anerkannte Sprachdiplome von folgenden Einrichtungen:
1. Österreichisches Sprachdiplom Deutsch;
2. Goethe-Institut e.V.;
3. Telc GmbH;
4. Österreichischer Integrationsfonds.
Gemäß Abs. 3 leg. cit. muss aus dem Sprachdiplom hervorgehen, dass der Fremde über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest auf A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt. Andernfalls gilt der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse als nicht erbracht.

Gemäß § 123 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2019, besteht für Angehörige Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (Z 1) und wenn sie weder nach der Vorschrift dieses Bundesgesetzes noch nach anderer gesetzlicher Vorschrift krankenversichert sind und auch für sie seitens einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers Krankenfürsorge nicht vorgesehen ist (Z 2).
Gemäß Abs. 2 Z 1 leg. cit. gelten als Angehörige der/die Ehegatte/Ehegattin oder eingetragene Partner/Partnerin.

III.2. Im ersten Teil des NAG, welcher gemäß § 47 Abs. 2 NAG erfüllt sein muss, um Drittstaatsangehörigen (wie dem Bf), die Familienangehörige von Zusammenführenden (wie der Ehefrau des Bf) sind, einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ erteilen zu können, ist ua in § 11 Abs. 2 Z 1 iVm Abs. 4 Z 1 NAG geregelt, dass einem Fremden ein Aufenthaltstitel nur erteilt werden darf, wenn der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet. Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet öffentlichen Interessen dann, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde.

Im Fall von strafgerichtlichen Verurteilungen ist gestützt auf das diesen zu Grunde liegende Fehlverhalten eine Gefährdungsprognose zu treffen. Die damit erforderliche, auf den konkreten Fall abstellende individuelle Prognosebeurteilung ist jeweils an Hand der Umstände des Einzelfalles vorzunehmen (VwGH 15.4.2010, 2008/22/0005; VwGH 28.2.2008, 2006/21/0218).

Der Bf wurde vom Landesgericht Linz am 7. Juni 2018, GZ: 37 Hv 45/18w, schuldig gesprochen, im Zeitraum von zumindest Sommer 2016 bis 5. Februar 2018 in L und andernorts vorschriftswidrig Suchtgift in einer insgesamt das Fünfzehnfache der Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge, und zwar insgesamt

zumindest 7.000 g Cannabiskraut aus I aus- und nach Österreich eingeführt zu haben, indem er dieses in mehreren Fahrten in Teilmengen bis zu einem Kilogramm mit dem Zug von I nach Österreich transportierte (Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 2. und 3. Fall, Abs. 2 Z 3 SMG). Weiters wurde er schuldig gesprochen, in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit seiner Ehefrau Lisa IYOHA in zahlreichen Teilübergaben abzüglich sichergestellter 20 g Cannabiskraut teils unbekannten sowie bekannten und im Urteil näher angeführten Abnehmern im Zeitraum von zumindest Sommer 2016 bis 5. Februar 2018 in L und andernorts vorschriftswidrig Suchtgift durch gewinnbringenden Verkauf überlassen zu haben (Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 5. Fall, Abs. 2 Z 3 SMG). Zudem wurde er schuldig gesprochen, in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit seiner Ehefrau L I bis zur Sicherstellung durch Beamte des SPK L am 5. Februar 2018 Suchtgift, und zwar 20 g Cannabiskraut, welches der Bf durch den zuvor dargestellten Schmuggel erworben hatte, besessen zu haben (Vergehen des unerlaubten Umganges mit Suchtgiften nach § 27 Abs. 1 Z 1 1. und 2. Fall SMG). Der Bf wurde zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten, wovon 16 Monate unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurden, verurteilt. Die Vorhaft von 5. Februar 2018 bis 7. Juni 2018 wurde angerechnet. Der Bf wurde am 20. August 2018 entlassen.

Das der Verurteilung zugrundeliegende Fehlverhalten des Bf ist einerseits hinsichtlich des zeitlichen Horizonts als besonders schwerwiegend zu qualifizieren, da sich dieses über knapp 2 Jahre erstreckte. Zudem ist in der Grenzüberschreitung mit Suchtgift in einer derartigen Menge ein besonders hohes Unrechtspotential zu erkennen. Auch dass der Bf zahlreichen Personen das Suchtgift überließ und dadurch nicht nur seine eigene Gesundheitsgefährdung, sondern auch jene der anderen bewusst in Kauf nahm, stellt ein gravierendes Fehlverhalten dar. Im Sinne einer Prognoseentscheidung ist daher anzunehmen, dass der Bf in der Lage und bereit ist Verhaltensweisen, welche gegen die österreichische Rechtsordnung verstoßen, ohne weiteres über einen längeren Zeitraum und in erheblichem Ausmaß zu setzen. Auch wenn der Bf in seiner Beschwerde beteuert, einen großen Fehler begangen zu haben und diesen nicht nochmals begehen zu wollen, so ist bei dieser Art von Delikten die Rückfallgefahr in alte Verhaltensmuster besonders groß und bedürfte es eines mehrjährigen Wohlverhaltenszeitraumes, um von einer nachhaltigen positiven Zukunftsprognose ausgehen zu können. Beim Bf ist die Probezeit bei weitem noch nicht abgelaufen und erfolgte die Verurteilung vor gut einem Jahr, die Entlassung aus der Haft erst vor knapp einem Jahr. Daher ist eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr der öffentlichen Ordnung gegeben. Der Aufenthalt des Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse.

III.3. Weiters darf einem Fremden ein Aufenthaltstitel gemäß § 11 Abs. 2 Z 3 NAG nur dann erteilt werden, wenn der Fremde über einen alle Risiken abdeckenden

Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist.

Die belangte Behörde führte im gegenständlichen Bescheid aus, dass kein Nachweis für einen solchen Krankenversicherungsschutz des Bf vorliege. Es ist jedoch zu bedenken, dass die Ehefrau des Bf bei der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse versichert ist und der Bf im Falle der Aufenthaltstitelerteilung einen Rechtsanspruch auf Mitversicherung gemäß § 123 ASVG hätte. Der Krankenversicherungsschutz muss dann gegeben sein, wenn der Aufenthaltstitel tatsächlich erteilt wird. Spätestens mit Erteilung des Aufenthaltstitels liegt der gewöhnliche Aufenthalt im Inland und somit eine Mitversicherung vor, sodass in Fällen, in denen eine Mitversicherung gemäß § 123 ASVG eintritt, der Abschluss einer Reisekrankenversicherung nicht notwendig ist (vgl. Peyrl/Czech in Abermann/Czech/Kind/Peyrl (Hrsg.), NAG § 11 Rz 21). Die Versagung der Erteilung des Aufenthaltstitels kann somit nicht auf ein Fehlen der in § 11 Abs. 2 Z 3 NAG normierten Voraussetzung gestützt werden.

III.4. Gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 NAG darf ein Aufenthaltstitel einem Fremden nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte.

Über die Einkommensverhältnisse des Bf liegen keinerlei Nachweise vor. Laut Bestätigung des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 17. Juni 2019 erhielt die Ehefrau des Bf im Jahr 2019 insgesamt 3.842,01 Euro zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnungsbedarfs (bedarfsorientierte Mindestsicherung). Das daraus errechnete monatliche Einkommen erreicht bei weitem nicht die geforderte Höhe nach dem Richtsatz des § 293 ASVG iVm der Verordnung hinsichtlich Aufwertung und Anpassung unter anderem nach dem ASVG für das Kalenderjahr 2019, BGBl. II Nr. 329/2018, wonach für ein Ehepaar ein Einkommen von 1.398,97 Euro veranschlagt ist. Zudem erhöht sich dieser Richtsatz um 143,97 Euro für jedes Kind. Da insgesamt drei Kinder im gleichen Haushalt wie die Ehefrau des Bf wohnen, beträgt das benötigte Einkommen für den Haushalt 1.830,88 Euro, um von einer finanziellen Eigenständigkeit ausgehen zu können. Die von der öffentlichen Hand gewährten Unterhaltsvorschüsse hinsichtlich der zwei nicht vom Bf stammenden Kinder können nicht miteinbezogen werden, da Unterhaltsleistungen ausschließlich für die Kinder zur Deckung deren Bedürfnisse dienen (VwGH 28.3.2012, 2009/22/0211). Die von der Ehefrau des Bf bezogene Mindestsicherung reicht bei weitem nicht aus, um von einer finanziellen Eigenständigkeit ausgehen zu können. Der Aufenthalt des Bf würde zu einer finanziellen Belastung der Gebietskörperschaft führen.

III.5. Zudem hat der Bf gemäß § 21a Abs. 1 NAG über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau zu verfügen. Dies ist mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms

nachzuweisen. Der Bf hat sich zwar für die Prüfung A1 – ÖSD Zertifikat Deutsch A1 am 28. Juni 2019 im WIFI Linz angemeldet, die Prüfung jedoch nicht bestanden. Die vom § 21a Abs. 1 NAG geforderten Kenntnisse konnten daher nicht nachgewiesen werden.

Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs hat im Fall des Fehlens einer derartigen Erteilungsvoraussetzung eine Interessenabwägung nach § 11 Abs. 3 NAG nicht stattzufinden (vgl. VwGH 16.12.2014, 2012/22/0247; VwGH 30.7.2015, Ro 2014/22/0019. Sogar, wenn man dieser Rechtsauslegung nicht folgen würde, käme man bei einer Interessensabwägung iSd § 11 Abs. 3 NAG angesichts der doch massiven Straffälligkeit des Bf und der damit verbundenen Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu keinem anders lautenden Ergebnis, auch wenn man insbesondere auf die Interessen des minderjährigen Kindes und der Ehegattin einginge.

III.6. Im Ergebnis war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree